

**Satzung der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
über den fachgebundenen Hochschulzugang
für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne
schulische Hochschulzugangsberechtigung
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 28. September 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-79)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 31c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Satzung regelt den fachgebundenen Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und ohne berufliche Fortbildungsprüfung nach den Vorgaben des § 31a bis d QualV. ²Der fachgebundene Hochschulzugang ist dann eröffnet, wenn die Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 Satz 1 QualV erfüllt sind.

2. Teil: Probestudium gemäß § 31a, c und d QualV

**§ 2
Probestudium**

(1) ¹An der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wird die Studieneignung für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen in allen Studiengängen ausschließlich durch die Durchführung eines Probestudiums gemäß §§ 31a und 31c QualV festgestellt. ²Im Falle des Bestehens dieses Probestudiums ist die Voraussetzung gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV für die Eröffnung des fachgebundenen Hochschulzugangs erfüllt. ³Für diesen Fall wird der oder die Studierende endgültig in den Studiengang immatrikuliert.

(2) ¹Das Probestudium kann nur in Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studienfach nach der jeweiligen Studienordnung bzw. den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen ein Studienbeginn für Studienanfänger und Studienanfängerinnen möglich ist. ²Vor Aufnahme des Probestudiums (Immatrikulation in den Studiengang ausschließlich im Rahmen eines Probestudiums) wird ein Beratungsgespräch an der Universität durchgeführt, in welchem dem Bewerber oder der Bewerberin Inhalt, Aufbau und Anforderungen des angestrebten Studienganges erläutert werden.

§ 3

Verfahren zur Zulassung zum Probestudium

(1) ¹Die beruflich qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 31a QualV melden sich mit dem von der Universität Würzburg zur Verfügung gestellten Formular für das Beratungsgespräch und das Probestudium an. ²Die Anmeldung ist für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis zum 1. Oktober und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 1. April zu stellen. ³Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Anmeldung bis spätestens 15. Juli für ein Wintersemester bzw. 15. Januar für ein Sommersemester bei der Universität Würzburg einzureichen. ⁴Hinsichtlich der sonstigen zulassungsbeschränkten Studiengänge ist zusätzlich fristgerecht ein Antrag auf Zulassung zum Studium bei der jeweils zuständigen Stelle einzureichen.

(2) Der Anmeldung zum Beratungsgespräch und Probestudium sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über Schulausbildungen,
- c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang verwandten Bereich sowie
- d) Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis.

(3) Die Zulassung zum Beratungsgespräch und Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht bei der Universität Würzburg vorgelegt werden.

(4) Die Universität Würzburg prüft die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufspraxis zum angestrebten Studiengang an Hand der Kriterien des § 31a Abs. 1 und 3 QualV sowie die erforderliche Dauer der Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich an Hand der Kriterien des § 31a Abs. 1 und 4 QualV.

(5) ¹Sofern die Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV erfüllt werden, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Beratungsgespräch an der Universität eingeladen. ²Nach Durchführung des Beratungsgesprächs erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung, mit der eine Einschreibung lediglich für das Probestudium erfolgen kann (Bescheinigung über die Berechtigung zum Probestudium). ³In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Einschreibung zum Probestudium zusätzlich noch ein Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang erforderlich. ⁴Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung

(6) Sofern die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder die Voraussetzungen nach § 31a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 QualV nicht erfüllt sind, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 4 Durchführung des Probestudiums

(1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung, insbesondere in den Bachelorstudiengängen nach den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen absolviert.

(2) ¹Das Probestudium umfasst einen Zeitraum von zwei Semestern, soweit in § 5 nichts Abweichendes geregelt ist. ²Während des Probestudiums ist der oder die jeweilige Studierende ausschließlich in den Studiengang im Rahmen eines Probestudiums immatrikuliert. ³Insofern steht die endgültige Immatrikulation in den Studiengang unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Probestudium bestanden wird.

(3) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn nach Abschluss des zweiten Fachsemesters die in den Bachelorstudiengängen erforderliche Grundlagen- und Orientierungsprüfung von dem oder der Studierenden bestanden worden ist. ²Die Vorgaben dieser jeweiligen Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen. ³Soweit in dem betreffenden Studiengang keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung stattfindet oder keine ECTS-Punkte vergeben werden, müssen von dem oder der Studierenden zwei Drittel der nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden werden. ³Sätze 1 und 2 gelten, soweit in § 5 nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) ¹Die Feststellung über das Bestehen des Probestudiums erfolgt durch die Universität. ²Die Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Probestudiums sind von den zuständigen Prüfern und Prüferinnen unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle innerhalb der Universität zu melden.

(5) ¹Sofern ein Studierender oder eine Studierende die in Abs. 3 bzw. § 5 geforderten Leistungen erwirbt, ist das Probestudium bestanden. ²In diesem Fall erhält der oder die Studierende eine Bescheinigung über das Bestehen des Probestudiums in dem betreffenden Studiengang und somit die endgültige Studienberechtigung für diesen Studiengang. ³Unter Vorlage dieser Bescheinigung wird der oder die Probestudierende im Referat für Studienangelegenheiten unter Anerkennung der Studienzeiten und Leistungen aus dem Probestudium endgültig für den beantragten Studiengang immatrikuliert.

(6) ¹Sofern ein Studierender oder eine Studierende die in Abs. 3 bzw. den folgenden Bestimmungen geforderten Leistungen nicht erwirbt, ist das Probestudium nicht bestanden. ²In diesem Fall erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der oder die Studierende wird bezüglich des im Rahmen des Probestudiums studierten Studiengangs exmatrikuliert.

§ 5

Probestudium in den Studiengängen Pharmazie, Medizin, Zahnmedizin und Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen

(1) Das Probestudium im Studiengang Pharmazie ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe“ (gemäß Anhang 2 der Studienordnung) nachgewiesen wird.

(2) ¹Das Probestudium in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Studienleistungen bestanden worden sind, die in der jeweiligen Studienordnung bzw. nach den Studienplänen, die auf den Internetseiten der Medizinischen Fakultät veröffentlicht sind, innerhalb der ersten beiden Semestern vorgesehen sind. ²Bei Studierenden der Zahnmedizin muss mindestens einer der geforderten Leistungsnachweisen ein technischer Leistungsnachweis sein.

(3) ¹Im Studiengang Rechtswissenschaft dauert das Probestudium maximal vier Semester. ²Das Probestudium erfolgt nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung und ist bestanden, wenn die gesamte Zwischenprüfung nach deren Bestimmungen in allen Fächern innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums erfolgreich abgelegt worden ist.

§ 6

„Härtefallregelungen“ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Verlängerung des Probestudiums auf Antrag, Beurlaubung

(1) ¹Überschreitet der oder die Probestudierende aus wichtigem Grund eine der in den §§ 4 und 5 festgelegten Fristen, gewährt der für den Studiengang jeweils zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²In den Fällen einer Erkrankung hat der bzw. die Studierende das Vorliegen der Krankheit unverzüglich durch das Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin nachzuweisen.

(2) ¹Der wichtige Grund im Sinne des Abs. 1 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. in Studienfachkombinationen den zuständigen Prüfungsausschüssen unverzüglich mitzuteilen. ²Bei Studienfachkombinationen in einem Bachelorstudiengang müssen für eine Verlängerung der Fristen gemäß § 4 beide Prüfungsausschüsse zustimmen. ³Ist dies nicht der Fall, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

(3) Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung des bzw. der Studierenden kann von dem bzw. der Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester unverzüglich beantragt werden.

§ 7

Anrechnung

(1) ¹Sollte der Bewerber oder die Bewerberin bereits ein Probestudium an einer anderen bayerischen Hochschule in demselben oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang erfolg-

reich absolviert haben, wird dieses als bestanden anerkannt, so dass an der Universität Würzburg kein erneutes Probestudium in dem betreffenden Studiengang zu absolvieren ist. ²Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung zu demselben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang, der nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist (vgl. § 1 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 HZV), kann mit Zustimmung der den Studiengang anbietenden Fakultät(en) als Nachweis einer dem bestandenen Probestudium gleichwertigen Qualifikation anerkannt werden.

(2) Für den Fall der vorherigen erfolgreichen Absolvierung eines Probestudiums an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland ist eine Anrechnung nur möglich, wenn an dieser Hochschule die Zulassung zum Probestudium unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 31a Abs. 1 QualV erfolgt ist.

(3) Sollte der oder die beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bereits an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland endgültig zum Studium zugelassen worden sein, ist eine Fortsetzung dieses Studiums sowie Anrechnung der darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang an der Universität Würzburg nur dann möglich, wenn dieser Bewerber oder diese Bewerberin ein erfolgreich absolviertes Studienjahr an seiner vorherigen Hochschule nachweist.

§ 8

Nichtbestehen des Probestudiums, Ausschluss einer Wiederholung

¹Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich. ²Dies gilt auch, wenn das Probestudium an einer anderen bayerischen Universität im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden worden ist.

3. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Bewerbungsverfahren in Bezug auf das Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. September 2009.

Würzburg, den 28. September 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) wurde am 28. September 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. September 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2009.

Würzburg, den 29. September 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase